

9, a, Klein- u. Heimtiere, ab 1.1.09 bis 31.1.11, W.i.e.P

Weiterbildungsbeginn ab 1.1.2009 bis 31.1.11

Ende der Übergangsfrist: 31.6.2010

Anlage zu § 2 Abs. 1 Weiterbildungsordnung

Fachtierarzt für Klein- und Heimtiere Weiterbildung in eigener Praxis

I. Aufgabenbereich

Tierärztliche Versorgung von in der Gemeinschaft mit den Menschen lebenden Tieren, wie Hunde, Katzen, kleine und exotische Heimtiere und Vögel

II. Weiterbildungszeit

6 Jahre

III. Weiterbildungsgang

- A)** Der Antragsteller muss den Beginn der Weiterbildung bei der Landestierärztekammer spätestens 4 Wochen nach Beginn schriftlich anmelden.
Der Leistungsumfang der Praxis des Antragstellers muss dem einer zugelassenen Weiterbildungsstätte entsprechen.
Der Antragsteller muss die Anforderungen der Weiterbildung unter Anleitung eines Tutors erfüllen, den die Landestierärztekammer nach Absprache mit dem Antragsteller bestätigt, und der zur Weiterbildung in dem betreffenden Fachgebiet ermächtigt ist.
Der Antragsteller muss einen Leistungskatalog vorlegen. Von der Landestierkammer anerkannte Module post-graduierter Weiterbildungen zum Fachtierarzt sind anrechnungsfähig.
- B)** Nachweis der Teilnahme an Weiterbildungskursen der ATF mit insgesamt 320 Stunden (durchschnittlich 53 Stunden im Jahr).
- C)** Vorlage der Dissertation und einer fachbezogenen wissenschaftlichen Originalarbeit, die sich nicht auf die Erkenntnisse der Dissertation beschränken darf. Die Veröffentlichung der Arbeiten muss in einer anerkannten Fachzeitschrift mit Gutachtersystem erfolgen.
- D)** Vorlage eines Leistungskataloges, in dem bestimmte, vom Kandidaten durchgeführte Untersuchungen und Verrichtungen vom Tutor abgezeichnet wurden (**Anhang**).
- E)** Nachweis der selbständigen Untersuchung und Behandlung mit Anfertigung eines Kurzberichts, der enthält: Anamnese, status praesens, Diagnose, Differentialdiagnosen, Therapie und Epikrise von je zwei Patienten zu allen mit * gekennzeichneten Teilen des Wissensstoffes. Dokumente wie Röntgenbilder, Laborbefunde, Sonogramme etc. müssen im Original oder einer verwertbaren Kopie beigelegt werden.

9, a, Klein- u. Heimtiere, ab 1.1.09 bis 31.1.11, W.i.e.P

Weiterbildungsbeginn ab 1.1.2009 bis 31.1.11

Ende der Übergangsfrist: 31.6.2010

IV. Wissensstoff

1. Innere Medizin

1. Organkrankheiten (Respirationstrakt*, Herz-Kreislaufapparat*, Verdauungsapparat*, Harntrakt*, Augenkrankheiten*, Erkrankungen des Blutes*)
2. Infektionskrankheiten*
3. Vergiftungen*
4. Neugeborenen- und Jungtierkrankheiten, einschließlich der Erbpathologie*
5. geriatrische Erkrankungen*
6. Erkrankungen des zentralen und peripheren Nervensystems*
7. Stoffwechselkrankheiten*
8. dermatologische Erkrankungen*
9. endokrine Störungen*
10. Zoonosen*
11. Immunkrankheiten*
12. Fütterung und Diätetik*
13. Parasitologie
14. innere Erkrankungen beim Heimtier*

2. Chirurgie

Nachweis von Kenntnissen der allgemeinen Chirurgie sowie

1. Erkrankungen der Augen*
2. Erkrankungen des Abdomens*
3. Erkrankungen des Thorax*
4. Erkrankungen des Bewegungsapparates*
5. Erkrankungen des Geschlechtsapparates*
6. Erkrankungen der Haut und Anhangsgebilde*
7. Erkrankungen der Zähne*
8. chirurgische Erkrankungen beim Heimtier*

3. Gynäkologie, Geburtshilfe, Andrologie

1. andrologische, gynäkologische oder geburtshilfliche Erkrankungen*
2. Fertilitätsstörungen*

4. Notfallmedizin, Anästhesie, Intensivmedizin

1. Notfallmaßnahmen: medikamentelle und chirurgische Maßnahmen
2. Injektionsnarkose, Inhalationsnarkose mit und ohne Beatmung, Lokal- und Leitungsanästhesie
3. Intensivmedizin (Monitoring, Infusionstherapie, Pflege von Intensivpatienten)

5. Kenntnisse der gesetzlichen Bestimmungen

im Tierschutz, Strahlenschutz, Arzneimittelrecht, Tierseuchenrecht und den einschlägigen Verordnungen zum Umweltschutz, Entsorgung

9, a, Klein- u. Heimtiere, ab 1.1.09 bis 31.1.11, W.i.e.P

Weiterbildungsbeginn ab 1.1.2009 bis 31.1.11

Ende der Übergangsfrist: 31.6.2010

V. Übergangsbestimmungen

Es erfolgt eine Anerkennung von 2 Jahren Weiterbildungszeit, sofern die folgenden Voraussetzungen alle erfüllt sind:

1. Der Leistungsumfang der Praxis des Antragstellers muss dem einer zugelassenen Weiterbildungsstätte entsprechen
2. Der Antragsteller muss den Nachweis erbringen, dass er den kompletten Leistungskatalog erfüllt hat
3. Die Anmeldung der Weiterbildung in eigener Praxis muss innerhalb von 18 Monaten nach Inkrafttreten der Änderung der Weiterbildungsordnung erfolgen